

Kinder brauchen Liebe und...

Familienförderung in
Österreich und
Kinderbetreuungsgeld
Stand: 2009



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abt II/4

Konzeption und Layout: josefundmaria – die Werbe- und Marketingagentur, Graz

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus, St. Pölten

Fotos: BIG SHOT, BMG/Jungwirth, gettyimages, imagesource

Erscheinungsdatum: 4/2009

Bestellmöglichkeit:

Tel.: 0800 240 262

Internet: www.bmwfj.gv.at

ISBN-Nr.: 978-3-902611-08-6

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



Vorwort

Liebe Mütter, liebe Väter!

Sie haben Ja gesagt zu einem Leben mit Kindern und bewältigen die täglichen Herausforderungen als Familie.

Kinder bringen viel Freude und glückliche Momente im Leben der Eltern, sie benötigen aber auch Liebe und Zeit und nicht zuletzt hat das Leben mit Kindern Auswirkungen auf das Familienbudget.

Das Familienministerium möchte Sie in Ihrem Elternsein unterstützen.

Österreich ist bei den finanziellen Beihilfen für Familien im internationalen Vergleich führend und es ist ein Ziel des Familienministeriums, auch in Zukunft diese Spitzenposition beizubehalten.

Unser Haus fördert auch die Begleitung von Familien in Zeiten, in denen Probleme auftreten und Rat und Hilfe nötig sind.






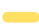
Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über finanzielle Leistungen wie Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, die Sie beanspruchen können, sowie über Unterstützungsmöglichkeiten wie Elternbildung, Familienberatung oder Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein Behördenwegweiser erleichtert Ihnen die Amtswege nach der Geburt Ihres Kindes.

Für alle Fragen rund um die Familie steht Ihnen das Familienservice des Familienministeriums zur Verfügung: 0800 240 262 (zum Nulltarif aus ganz Österreich).

Viel Freude mit Ihren Kindern und alles Gute wünschen Ihnen

Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Christine Marek
Staatssekretärin im Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

	Das Familien- und Jugendministerium stellt sich vor	5
	Adressen und Telefonnummern	9
	Finanzielle Leistungen für Familien	10
	Bei Schwangerschaft und Geburt	11
	<i>Wochengeld</i>	11
	<i>Betriebshilfe</i>	12
	Kinderbetreuungsgeld	12
	Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag	16
	Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden	17
	<i>Mehrkindzuschlag</i>	17
	<i>Alleinverdienerabsetzbetrag</i>	18
	<i>Alleinerzieherabsetzbetrag</i>	18
	<i>Unterhaltsabsetzbetrag</i>	19
	<i>Kinderfreibetrag</i>	20
	<i>Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten</i>	20
	Leistungen für Schüler/innen und Lehrlinge	22
	<i>Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln</i>	22
	<i>Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr</i>	22
	<i>Schulfahrtbeihilfe</i>	22
	<i>Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen</i>	23
	<i>Lehrlingsfreifahrt</i>	23
	<i>Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge</i>	24
	<i>Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge</i>	24
	<i>Schulbücher</i>	24
	Ergänzende Leistungen	26
	<i>Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes</i>	26
	<i>Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung</i>	26
	<i>Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes</i>	27
	<i>Pflegefreistellung</i>	27
	<i>Unterhaltsvorschuss</i>	28
	<i>Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung</i>	29
	Bei finanzieller Notlage	29
	<i>Familienhärteausgleich</i>	29
	<i>Familienhospizkarenz-Härteausgleich</i>	30
	Unterstützung und Begleitung für Familien	31
	Elternbildung	32
	Familienberatung	32
	Mediation	33
	Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung	34
	Initiativen gegen Gewalt in der Familie	35
	<i>Plattform gegen die Gewalt in der Familie</i>	35
	<i>Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen</i>	35
	Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche	36
	Familienforschung	37
	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	37
	Kostenlose Informations-Medien des Familienministeriums	39
	Familienreferate der Bundesländer	40
	Wege nach der Geburt (Behördenwegweiser)	43
	Erforderliche Dokumente	44
	Finanzielle Leistungen	47
	Familienservice des Familienministeriums – für Ihre Fragen zu dieser Broschüre	50

Das Familien- und Jugendministerium stellt sich vor

Die Sektion II ist Teil des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und ist hier für Familien- und Jugendangelegenheiten zuständig.

Insgesamt 8 Abteilungen arbeiten in dieser Sektion kompetent und ergebnisorientiert – sie erarbeiten Gesetzesentwürfe, schlagen neue Wege in der Familien- und Jugendpolitik ein und finden auf der Basis geltender Gesetze die bestmögliche Lösung für die vielfältigen Anliegen von Familien. Sie erhalten im Folgenden einen kurzen Überblick, welche Arbeit die jeweilige Abteilung für Sie leistet.

Abt. II/1 – Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Die Abteilung II/1 ist sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch hinsichtlich Vollziehung zuständig für die Familienleistungen

- Familienbeihilfe und
- Mehrkindzuschlag

und zwar sowohl im nationalen als auch internationalen Bereich.

Sie übt die fachliche Dienstaufsicht über die Finanzämter aus, die diese Leistungen auszahlen. Sie verwaltet den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (einschließlich Dienstgeberbeitrag), das ist der Fonds, aus dem eine Vielzahl von Leistungen und Förderungen für Familien finanziert werden.

Abt. II/2 – Jugendwohlfahrt und Kinderrechte

Diese Abteilung legt grundsätzliche Regeln im Jugendwohlfahrtsrecht fest. Außerdem setzt sie sich für eine Harmonisierung im Jugendschutz ein und dafür, Kinder als Individuen mit eigenen Rechten anzusehen (Kinderrechtskonvention). Sie unterstützt Eltern im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern, indem sie Elternbildung fördert und Materialien (Broschüren, eigene Homepage, CD-Rom) mit Erziehungstipps und zur Sexualaufklärung herausgibt. Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen werden durch geförderte Familienmediation und Eltern-/Kindbegleitung in der Bewältigung ihrer Situation gestärkt. Die Unterstützung von Initiativen gegen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt gehört ebenfalls zu den Abteilungsaufgaben.

Abt. II/3 – Kinderbetreuungsgeld, Vereinbarkeit Familie und Beruf



Diese Abteilung ist für rechtliche Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zuständig. Dazu zählen u.a. die Ausarbeitung von Gesetzestexten entsprechend den politischen Vorgaben sowie die Aufsicht über die Krankenkassen betreffend die administrative Abwicklung ohne Einzelfallbearbeitung.

Auch allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Aspekte aus familienpolitischer Sicht sowie im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld werden behandelt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Abteilung ist die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

In allen genannten Bereichen arbeitet die Abteilung mit internationalen Fachleuten zusammen.

Abt. II/4 – Familienhilfe: Information, Beratung, Härteausgleich

Hierzu gehören

- das Familienservice als Anlaufstelle des Familienministeriums für die Anfragen von Bürger/innen (Details dazu auf Seite 50).
- die Familienberatungsförderung: für kostenlose Familienberatungsstellen in ganz Österreich. Die hohe Qualität der Beratung wird durch geeignete Weiterbildung der dort tätigen Berater/innen sicher gestellt (Details zur Familienberatung auf Seite 32).
- der Familienhärteausgleich, der Familien Geldaushilfen in Notsituationen gewähren kann. Betroffene werden, wenn möglich, bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche unterstützt; dazu enge Zusammenarbeit mit Behörden und Gläubigern (Details dazu auf Seite 29).
- der Familienhospizkarenz-Härteausgleich: Berufstätige bzw. beim AMS gemeldete Arbeitslose, die schwerkranke Kinder oder sterbende Angehörige betreuen müssen, können hier während der Zeit der beruflichen (oder AMS-) Karenzierung finanziell unterstützt werden (Details dazu auf Seite 30).

Abt. II/5 – Jugendpolitik

Die zentralen Arbeitsbereiche sind Mitbestimmung von Jugendlichen, Jugendinformation, neue Medien und die Förderung von Jugendprojekten.

Die Highlights dieser Abteilung: die Jugendinfo des BMWFJ als Servicestelle für jugendrelevante Informationen, das Informations-Webportal **www.jugendinfo.at** und die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen, kurz: BuPP. Diese bietet Personen, die für Kinder Spiele kaufen, eine Orientierungshilfe, indem sie empfehlenswerte Spiele auszeichnet und in einer Datenbank auf der Website **www.bupp.at** veröffentlicht.

Abt. II/6 – Familienpolitik

Die Abteilung fördert Initiativen gegen die Gewalt in der Familie (Näheres dazu in dieser Broschüre auf Seite 35). Information und Bestellung der kostenlosen Plattformzeitung: **www.plattformgegengewalt.at**

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche (Details dazu auf Seite 36). Information im Internet: **www.prozessbegleitung.co.at**

In-vitro-Fertilisation: Seit 1. Jänner 2000 ist das IVF-Fonds-Gesetz in Kraft. Aus dem Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen 70% der Kosten für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation getragen. Information und Download: **www.bmwfj.gv.at**.

Das „Hochzeitsbuch“ wird als Ratgeber herausgegeben und am Standesamt den Brautleuten bei der Anmeldung zur Hochzeit übergeben. Es enthält Informationen zu rechtlichen Themen rund um die Ehe, zu Familienthemen und zu finanziellen Leistungen für Familien.

Abt. II/7 – Internationale Jugend- und Familienpolitik

Diese Abteilung befasst sich mit Jugend- und Familienpolitik im internationalen Bereich und arbeitet mit Institutionen wie dem Europarat, der Europäischen Kommission oder der UNO zusammen.

Es werden internationale Programme, wie z.B. das EU-Programm „Jugend in Aktion“ zur Förderung der Jugend und „Daphne III“ im Bereich Gewaltprävention betreut. Netzwerkarbeit, Unterstützung von Projekten und internationale Kooperation sind ein Schwerpunkt der Abteilung. Im Jugendbereich werden Mobilität, Freiwilligenarbeit, Jugendforschung und Jugendinformation auf internationaler Ebene gefördert.

Abt. II/8 – Freifahrten, Fahrtenbeihilfen, Schulbuchaktion

Diese Abteilung gewährleistet, dass Schüler/innen und Lehrlinge in Österreich mit öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos zu ihren Schulen und Lehrstellen befördert werden können und dass Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Damit erhalten alle Schüler/innen den gleichen Zugang zur Bildung und die Eltern werden finanziell entlastet.

Die Abt. II/8 entwirft in diesem Zusammenhang Gesetzesvorlagen, Erlässe und Richtlinien und beaufsichtigt deren Umsetzung z.B. bei den Finanzämtern (Fahrtenbeihilfen) oder bei den Kundenteams Freifahrten/Schulbücher.

Eine wichtige Funktion für Kinder und Jugendliche und deren Familien hat auch der **Kinder- und Jugendanwalt des Bundes**.

Er ist direkt dem Bundesminister unterstellt und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Er berät Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte und arbeitet mit den Kinder- und Jugendanwält(inn)en in den Bundesländern zusammen.

Sie möchten gern mehr über die Arbeit des Familien- und Jugendministeriums wissen oder Sie haben konkrete Anliegen? Hier finden Sie uns:

Adressen und Telefonnummern

Einen Überblick über Beihilfen, Förderungen und Arbeitsprojekte sowie wichtige Formulare zum Ausdrucken oder kostenlose Broschüren zum Bestellen finden Sie auf unserer Website: **www.bmwfj.gv.at**



Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch mit kostenlosen Servicenummern aus ganz Österreich zur Verfügung:

Familienservice – zu allen Fragen rund um die Familie **0800 240 262**

Jugendinfo – zu allen jugendrelevanten Themen **0800 240 266**

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes **0800 240 264**

In der Jugendinfostelle des Ministeriums können Sie Broschüren und Informationsmaterialien gleich mitnehmen und einen kostenfreien Internetzugang nützen.
Geöffnet: Montag – Freitag, 8–16 Uhr, 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51.



Die Servicestellen des Familien- und Jugendministeriums erreichen Sie per **E-Mail** unter folgenden Adressen:

familienservice@bmwfj.gv.at
ministerium@jugendinfo.at



Unsere **Postadresse** lautet:

**Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Sektion II
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**



Finanzielle Leistungen für Familien

Sie bekommen ein Kind? Herzlichen Glückwunsch! Damit verbunden stehen Ihnen jetzt verschiedene finanzielle Hilfen zu.



Bei Schwangerschaft und Geburt

Berufstätige Frauen, die ein Kind erwarten, haben schon in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten Anspruch auf finanzielle Unterstützung.



Wochengeld

Unselbstständig erwerbstätige Frauen dürfen während der Schutzfrist nicht beschäftigt werden und beziehen daher an Stelle ihres Verdienstes von der Krankenkasse Wochengeld. In der Regel beginnt die Schutzfrist 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet 8 Wochen nach der Geburt. Bei Kaiserschnitt, sowie Mehrlings- und Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf 12 Wochen. Wenn sich bei einer Frühgeburt die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen. Das Wochengeld entspricht etwa dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate; bei der Berechnung werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Freie Dienstnehmerinnen haben seit 2008 ebenfalls Anspruch auf ein einkommensabhängiges Wochengeld.

Auch wenn die Mutter zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, besteht Anspruch auf Wochengeld; es beträgt dann in der Regel 180% dieses letzten Leistungsbezuges.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld bekommen dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld bekommen.

Tritt man aus dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld in die Schutzfrist für ein weiteres Kind ein, so wird das Wochengeld in der Höhe von 180% der rund 436 Euro monatlich (= Auszahlungsvariante 30+6 Monate beim Kinderbetreuungsgeld) berechnet.

Geringfügig beschäftigte Frauen haben nur dann einen Wochengeldanspruch, wenn sie sich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung selbst versichert hatten. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 7,79 Euro täglich (Wert für 2009).

Ist das Wochengeld nach der Geburt geringer als das Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Auszahlungsvariante (z.B. wegen geringfügiger Beschäftigung), so ruht das Kinderbetreuungsgeld nur teilweise und der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Der Antrag auf Wochengeld ist bei den Krankenkassen zu stellen.

Betriebshilfe

Selbstständige und Bäuerinnen haben während der Schutzfrist Anspruch auf eine Betriebshilfe **als Sachleistung**, das bedeutet, dass ihnen eine geschulte und für die Verrichtung der zu erbringenden Arbeiten geeignete Person zur Verfügung gestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können selbstständig beschäftigte Frauen und Bäuerinnen aber stattdessen **Wochengeld** beziehen; dieses Wochengeld beträgt dann 25,57 Euro pro Tag (Wert für 2009).

Anträge sind bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Bauern einzubringen.

Kinderbetreuungsgeld



Für Geburten ab 1. Jänner 2002 wurde das frühere Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst.

Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter oder Väter (auch Adoptiv- und Pflegeeltern) unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt, also auch Hausfrauen oder Student(inn)en, sofern für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind gegeben ist und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt.

Für nichtösterreichische Staatsbürger/innen gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach §§8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich aufhalten müssen.

ACHTUNG: Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen!

Seit 1. Jänner 2008 kann man bei der **Auszahlung** des Kinderbetreuungsgeldes zwischen **3 Varianten** wählen.

In der **Langvariante** kann ein Elternteil allein bis zum 30. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 436 Euro monatlich beziehen. Bis maximal zum 3. Geburtstag des Kindes kann das Kinderbetreuungsgeld in dieser Höhe nur dann ausgezahlt werden, wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln und auch der andere Elternteil für mindestens ein halbes Jahr Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Vom zweiten Elternteil nicht in Anspruch genommene Monate sind nicht auf den ersten Elternteil übertragbar.

In der **mittleren Variante** kann ein Elternteil allein bis zum 20. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von rund 624 Euro monatlich beziehen. Bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes kann das Kinderbetreuungsgeld in dieser Höhe nur dann ausgezahlt werden, wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln und auch der andere Elternteil für mindestens 4 Monate Kinderbetreuungsgeld bezieht. Vom zweiten Elternteil nicht in Anspruch genommene Monate sind nicht auf den ersten Elternteil übertragbar.

In der **Kurzvariante** kann ein Elternteil allein bis zum 15. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von rund 800 Euro monatlich beziehen. Bis maximal zum 18. Lebensmonat des Kindes kann das Kinderbetreuungsgeld in dieser Höhe nur dann ausgezahlt werden, wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln und auch der andere Elternteil für mindestens 3 Monate Kinderbetreuungsgeld bezieht. Vom zweiten Elternteil nicht in Anspruch genommene Monate sind nicht auf den ersten Elternteil übertragbar.

 **ACHTUNG:** Die Auszahlungsdauer des Kinderbetreuungsgeldes stimmt nicht mit der **Dauer der Elternkarenz** überein! Eine solche Freistellung durch den Arbeitgeber mit Kündigungsschutz im Rahmen einer Elternkarenz endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes (sofern nicht Teile der Karenz auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden). Informieren Sie sich über die arbeitsrechtlichen Regelungen bei Elternkarenz und Elternteilzeit auf der Website des **Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** unter www.bmask.gv.at oder über das SozialTelefon unter der kostenlosen Servicenummer **0800 20 16 11**.

Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete unterliegen eigenen Dienstrechtsregelungen: erkundigen Sie sich bei Ihrem Dienstgeber oder Ihrer Personalvertretung nach Ihren Karenzansprüchen!

Beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern in jeder Variante zweimal abwechseln, wobei ein Bezugsblock mindestens drei Monate dauern muss. Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist – auch bei Geschwisterkindern – ausgeschlossen.

Während eines Wochengeldanspruchs nach der Geburt ruht das Kinderbetreuungsgeld; die Auszahlung beginnt daher erst nach dem Ende der Schutzfrist.

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer nur für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, so endet mit dieser Geburt der Anspruch beider Elternteile für das ältere Kind. Für das Neugeborene muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Bei **Mehrlingsgeburten** bekommt man für das jüngste Mehrlingskind das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe der gewählten Variante (rund 436 / 624 / 800 Euro). Für jedes weitere Mehrlingskind erhält man einen Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 218 Euro monatlich.

Die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist an die **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** geknüpft: Damit Kinderbetreuungsgeld bis zum Bezugsende in der vollen Höhe gebührt, müssen die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in bestimmten Zeiträumen durchgeführt und der Krankenkasse nachgewiesen werden. Vorgeschrieben sind 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und 5 Untersuchungen des Kindes, die letzte davon rund um den 1. Geburtstag. Sie können sich über das Vorgehen beim Nachweis der Untersuchungen im Behördenwegweiser auf S. 49 dieser Broschüre informieren.

Erfolgt der vollständige Nachweis nicht ordnungsgemäß, so wird das Kinderbetreuungsgeld je nach gewählter Variante ab dem 13./17. bzw. 25. Lebensmonat des Kindes halbiert! (Bei Ausläuffällen vor Einführung der 3 Varianten erfolgt die Reduzierung ab dem 21. Lebensmonat).


Bei Mehrlingsgeburten müssen die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für alle Mehrlingskinder rechtzeitig nachgewiesen werden. Bei Fehlen von Untersuchungen bzw. Fristversäumnis wird auch der Mehrlingszuschlag auf die Hälfte gekürzt.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld können ab dem Kalenderjahr 2008 bis zu 16.200 Euro jährlich **dazuverdienst** werden (bis 31.12.2007: 14.600 Euro jährlich). Diese Zuverdienstgrenze ist weder ein Brutto- noch ein Nettobetrag, sondern ein spezieller Grenzbetrag. Der individuelle Zuverdienst ist anhand bestimmter Berechnungsmethoden zu ermitteln. Sie finden diese Berechnungsmethoden in einer eigenen detaillierten Fachbroschüre zum Kinderbetreuungsgeld und im Internet unter **www.bmwfj.gv.at**. Auch das Familienservice erteilt dazu kostenlos telefonisch Auskunft unter **0800 240 262**.

Es werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteiles berücksichtigt, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, kommt es zu einer Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldbetrages, der dem Überschreibungsbetrag entspricht (bis 31.12.2007: des gesamten im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Kinderbetreuungsgeldes).

Es ist aber auch möglich, für bestimmte Zeiträume auf das Kinderbetreuungsgeld zu verzichten, um eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden. Ein solcher Verzicht ist aber nur im Vorhinein und für ganze Kalendermonate möglich. Ein Widerruf des Verzichtes ist innerhalb eines gewissen Zeitraumes zulässig.

 **ACHTUNG:** In Verichtszeiträumen kann der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Alleinerziehende und Elternpaare mit niedrigerem Einkommen können zum Kinderbetreuungsgeld einen **Zuschuss** in der Höhe von rund 181 Euro monatlich beziehen. Es handelt sich dabei um eine Art **Kredit**, welcher zurückgezahlt werden muss, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Alleinerzieher/innen sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie im Kalenderjahr nicht mehr als 16.200 Euro verdienen. In Ehe oder Lebensgemeinschaft lebende Bezieher/innen haben nur dann einen Anspruch auf diesen Kredit, wenn auch der zweite Elternteil bestimmte Einkommensgrenzen, abhängig von der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, nicht überschreitet. Für die spätere Kreditrückzahlung ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig, wobei die entsprechenden Einkommensüberprüfungen bis zu dem Jahr, in welchem das Kind seinen 7. Geburtstag hat, stattfinden.

Bei Paaren kommt es dann zu einer Rückzahlungsaufforderung, wenn das steuerpflichtige Familieneinkommen 35.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet.

Alleinerziehende, die den anderen Elternteil bekanntgegeben haben (er geht z.B. aus der Geburtsurkunde hervor), müssen diese Kreditrückzahlung nicht selbst leisten: hier ist der andere Elternteil zur Rückzahlung verpflichtet.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht eine **Krankenversicherung** für den beziehenden Elternteil und das Kind. Vom Kinderbetreuungsgeld wird einmal jährlich im November das Service-Entgelt für die e-card in Höhe von 10 Euro von der zuständigen Krankenkasse einbehalten, sofern der Einbehalt nicht über den Arbeitgeber erfolgt.

Das Kinderbetreuungsgeld und den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld bekommt man nur auf Antrag, der beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen ist. Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem der Anspruchsberechtigte versichert ist bzw. zuletzt versichert war (ansonsten die Gebietskrankenkasse). Für Mütter, die anlässlich der Geburt Wochengeld beziehen, ist die das Wochengeld auszahlende Krankenkasse zuständig. Wird der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld verspätet gestellt, so gebührt es rückwirkend für höchstens 6 Monate.

Für Ihre Fragen zum Kinderbetreuungsgeld steht Ihnen das **Familienservice** kostenlos telefonisch zur Verfügung unter **0800 240 262**.

Im Internet finden Sie Informationen und Antragsformulare auf der Ministeriums-Website unter **www.bmwfj.gv.at**.

Zum Kinderbetreuungsgeld können Sie auch eine eigene **detaillierte Fachbroschüre** („Kinderbetreuungsgeld NEU“) kostenlos anfordern; Sie erhalten sie über das Familienservice oder über die Ministeriums-Website.

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag



Österreichische Eltern haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet (ständiger Aufenthalt) und sich auch das Kind ständig in Österreich aufhält. Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt.

Für nichtösterreichische Staatsbürger gilt zusätzlich, dass der Eltern teil und das Kind sich rechtmäßig nach §§8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten müssen.

ACHTUNG: Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen!

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt werden; für volljährige Kinder, wenn sie erwerbsunfähig sind, ohne Altersgrenze. Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Familienbeihilfe, ebenso wenig wie für Kinder, deren Unterhalt vom (ehemaligen) Ehegatten zu leisten ist.

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder unterschiedlich hoch. Die allgemeine Familienbeihilfe beträgt 105,4 Euro, für ein Kind ab drei Jahren werden 112,7 Euro gewährt, für ein Kind ab zehn Jahren 130,9 Euro und für ein Kind ab 19 Jahren 152,7 Euro. Darüber hinaus wird die Anzahl der Kinder über die Auszahlung von Erhöhungsbeträgen (= Geschwisterstaffelung) berücksichtigt. Ab 1. Jänner 2008 beträgt die Geschwisterstaffelung für das dritte Kind 35,- Euro und für jedes weitere Kind 50,- Euro. Somit erhält man zusätzlich zum monatlichen Grundbetrag an Familienbeihilfe

bei zwei Kindern	12,80 Euro,
bei drei Kindern	47,80 Euro (12,80 Euro + 35,- Euro),
bei vier Kindern	97,80 Euro (12,80 Euro + 35,- Euro + 50,- Euro)
und bei jedem weiteren Kind	50,- Euro zusätzlich.

Für erheblich behinderte Kinder gibt es einen Zuschlag von EUR 138,3 monatlich. Diese erhöhte Familienbeihilfe muss gesondert beantragt werden.

Der **Antrag** auf Familienbeihilfe wird beim Wohnsitzfinanzamt gestellt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – der Kinderabsetzbetrag überwiesen. Es handelt sich hier um keine Familien-

beihilfe, sondern um eine steuerliche Maßnahme, die als Negativsteuer an alle Eltern mit Familienbeihilfen-Anspruch bar ausbezahlt und über das allgemeine Budget finanziert wird. Bis 31.12.2008 betrug der **Kinderabsetzbetrag** 50,90 Euro pro Kind und Monat; rückwirkend mit 01.01.2009 wird der Kinderabsetzbetrag auf 58,40 Euro pro Kind und Monat erhöht.

Neu ist die Auszahlung einer **13. Familienbeihilfe**. Die gesamte Familienbeihilfe, die einer Familie für den Monat September zusteht (also Grundbeträge, Alterszuschläge, Geschwisterstaffelung und auch erhöhte Familienbeihilfe) wird verdoppelt und gemeinsam mit der Auszahlung der Septemberbeihilfe überwiesen.

Die Auszahlung des Kinderabsetzbetrages, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe angewiesen wird, erfolgt jedoch weiterhin nur 12mal, da der Kinderabsetzbetrag nicht aus dem Familienlastenausgleichsfonds beglichen wird.

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie einen Familienbeihilfen-Rechner: wenn Sie hier die Geburtsdaten Ihrer Kinder eingeben, sehen Sie in der Berechnungstabelle, welche Familienbeihilfe Ihnen für Ihre Kinder zusteht – **www.bmwfj.gv.at**.

Außerdem können Sie zur Familienbeihilfe eine eigene **detaillierte Fach-Broschüre** anfordern: „Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag“ – entweder über die Website oder kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung können Eltern verschiedene finanzielle Leistungen geltend machen.

Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag von 36,4 Euro monatlich steht für jedes dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Allerdings darf das steuerpflichtige Familieneinkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Herangezogen wird dafür das Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Mehrkindzuschlag beantragt werden soll. Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2008 beantragt, ist das Einkommen des Jahres 2007 zugrunde zu legen, und dieses durfte



Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigen. Der gleiche Grenzbetrag gilt auch, wenn der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2009 beantragt werden soll: Das steuerpflichtige Familieneinkommen des Kalenderjahres 2008 durfte nicht höher als 55.000 Euro gewesen sein.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Zuge der (Arbeitnehmer-)Veranlagung geltend zu machen. Verfügen Sie über keine steuerpflichtigen Einkünfte, können Sie beim Finanzamt eine direkte Auszahlung des Mehrkindzuschlages über das Formular E4 beantragen.

Sie können zum Mehrkindzuschlag eine eigene detaillierte Fachbroschüre anfordern: „Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag“ – entweder über die Website unter www.bmwfj.gv.at oder kostenlos telefonisch beim **Familienervice** unter **0800 240 262**.

Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdiener ist man, wenn man mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und wenn dieser Ehegatte ohne Kind(er) nicht mehr als EUR 2.200 steuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr hat.

Alleinverdiener ist auch, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner in einer Ehe bzw. eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden erhält für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag; das steuerpflichtige Einkommen des (Ehe-)Partners darf dann 6.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten. Das steuerfreie Wochengeld ist hier mit einzuberechnen. Jedem Alleinverdiener steht der steuerliche Absetzbetrag in Höhe von 364 Euro jährlich zu.

Für Alleinverdiener mit Kindern gibt es seit 2004 zusätzlich zum Alleinverdienerabsetzbetrag einen Kinderzuschlag, der für das erste Kind 130 Euro, das zweite Kind 175 Euro und für das dritte und jede weitere Kind 220 Euro jährlich beträgt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (mit den Kinderzuschlägen) kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt). Oder er ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen. Alleinverdiener, die im Kalenderjahr keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, bekommen den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderzuschläge über das Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerzieher ist, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder

eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält. Jedem Alleinerzieher steht dieser Absetzbetrag in Höhe von 364 Euro jährlich zu. Seit 2004 gibt es zusätzlich zum Alleinerzieherabsetzbetrag einen Kinderzuschlag, der für das erste Kind 130 Euro, das zweite Kind 175 Euro und für das dritte und jedes weitere Kind 220 Euro jährlich beträgt.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (mit den Kinderzuschlägen) kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinerziehende (z.B. in Karenz), die im Kalenderjahr keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, bekommen den Alleinerzieherabsetzbetrag und die Kinderzuschläge über das Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich:

29,20 Euro	für das erste Kind (EUR 25,50 bis 31.12.2008),
43,80 Euro	für das zweite Kind (EUR 38,20 bis 31.12.2008) und
58,40 Euro	für jedes weitere Kind (EUR 50,90 bis 31.12.2008).

Berücksichtigt werden Unterhaltsabsetzbeträge nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung.

Ihre Steuererklärung können Sie online über die Website des Finanzministeriums erledigen: <https://finanzonline.bmf.gv.at>.



Kinderfreibetrag

Neu ist ein Kinderfreibetrag in Höhe von 220 Euro jährlich pro Kind, der erstmals für das Veranlagungsjahr 2009 eingeführt wird und berufstätigen Eltern zugute kommt. Anspruch haben Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen; der Kinderfreibetrag verringert dabei die Bemessungsgrundlage.

Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60% des Freibetrages, also 132 Euro, zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht (der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen).

Geltend zu machen ist der Kinderfreibetrag über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung (erstmalig für 2009), dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/ der Kinder anzugeben.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Neu ist ebenfalls die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Rückwirkend mit 01.01.2009 werden Kinderbetreuungskosten (z.B. für Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten) bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Jahr und Kind steuerlich absetzbar. Anspruch auf diesen Freibetrag haben Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen.

Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung erfolgt, die den landesgesetzlichen Vorschriften für Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person. Pädagogisch vergleichbar heißt, dass die Person Erfahrung bei Kindererziehung haben muss, etwa, weil sie selbst Kinder großgezogen hat oder eine entsprechende Ausbildung absolviert hat. Für die Kinderbetreuung durch eine haushaltszugehörige Person können Kosten jedoch nicht steuerlich abgesetzt werden. Das betreute Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kinderbetreuungskosten können wahlweise von einem Elternteil oder aufgeteilt auf beide Elternteile – entsprechend der tatsächlichen Kostentragung – in Anspruch genommen werden.

Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers gedeckt (siehe „Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung“ auf Seite 29 dieser Broschüre), so sind

nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten bis zum oben genannten Ausmaß absetzbar, die nicht durch den Zuschuss gedeckt sind.

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht (der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen).

Berücksichtigt werden die Aufwendungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung, dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/ der Kinder anzugeben.

Informationen zum Steuerrecht finden Sie im Internet unter **www.bmf.gv.at**; Auskünfte zu steuerrechtlichen Fragen erteilen auch die Finanzämter.



Leistungen für Schüler/innen und Lehrlinge



Eltern, deren Kinder eine Schule besuchen oder eine Lehre absolvieren, werden finanziell entlastet, da der österreichische Staat einen Großteil der Kosten für die Fahrten zu Schule und Lehrstelle und für die Unterrichtsmaterialien aufwendet. Die Eltern haben für Freifahrtausweise und Schulbücher nur einen geringen Selbstbehalt zu zahlen.

Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Damit Schüler/innen eine Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Schule in Anspruch nehmen können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Für das Schulkind muss Familienbeihilfe bezogen werden und die Schule muss öffentlich bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sein. Eine Schülerfreifahrt wird nur für Fahrten zu Schulen im Inland bzw. im grenznahen Ausland gewährt. Das Antragsformular mit der Schulbesuchsbestätigung muss jedes Schuljahr neu beim regionalen Verkehrsunternehmen bzw. bei der regionalen Ausgabestelle des jeweiligen Verkehrsverbundes eingereicht werden. Der Eigenanteil pro Schüler/in und Schuljahr beträgt pauschal 19,60 Euro. Schüler/innen erhalten das Antragsformular Beih81 zu Schuljahresbeginn in ihrer Schule; sonst kann man es im Internet unter **www.bmf.gv.at** herunterladen.

Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Gemeinden und Schulerhalter können die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen, besonders dann, wenn für die Schulkinder für einen Schulweg von 2 km oder mehr pro Richtung ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht oder ein solches zwar zur Verfügung steht, aber bei dessen Benutzung den Schulkindern ständig längere unzumutbare Wartezeiten entstehen würden. Auf eine überdurchschnittliche Gefährdung von Schulkindern im Volksschulalter wird besonders Rücksicht genommen.

Seit dem Schuljahr 2006/07 besteht auch die Möglichkeit, eine zusätzliche Fahrt zum Ende der Nachmittagsbetreuung an den Schulen einzurichten und über das Familienministerium zu finanzieren. Als Eigenanteil pro Schüler/in und Schuljahr ist ein Pauschalbetrag von 19,60 Euro an das Verkehrsunternehmen für diese Freifahrten im Gelegenheitsverkehr zu leisten.

Schulfahrtbeihilfe

Wenn keine Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, weil kein geeignetes

Linienverkehrsmittel und auch keine Beförderung im Gelegenheitsverkehr zur Verfügung steht, kann man eine Schulfahrtbeihilfe bekommen. Voraussetzung ist auch hier der Familienbeihilfenanspruch für das Kind; außerdem muss der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang sein (für behinderte Kinder ist keine Mindestwegstrecke vorgesehen). Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler/innen für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage zwischen EUR 4,40 und EUR 39,40 pro Monat. Sie muss jeweils am Ende des Schuljahres mit dem Formular Beih85 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält das Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen

Wenn Schüler/innen eine Schule an einem anderen Ort als ihrem Wohnort besuchen und dazu die Woche über am Schulort oder in der Nähe davon in einer Zweitunterkunft, z.B. einem Internat, untergebracht sind, dann kann für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohntort und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat. Die Heimfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Schuljahres mit dem Formular Beih85 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält das Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

Lehrlingsfreifahrt

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Lehrstelle eine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch nehmen. Auch für Auszubildende in einer Lehrlingsstiftung und für Jugendliche, die eine Vorlehre absolvieren, besteht diese Möglichkeit einer Freifahrt. Das ausgefüllte Antragsformular, welches auch die Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis enthalten muss, ist zu Beginn jedes Lehrjahres beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil pro Lehrling und Lehrjahr ist ein Pauschalbetrag von EUR 19,60 zu leisten.

Das Antragsformular Beih93 bekommen Lehrlinge von ihrer Ausbildungsstelle, es kann auch von der Website des Familienministeriums herunter geladen werden: www.bmfj.gv.at.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Wenn keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, weil z.B. keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. Der Weg zur Ausbildungsstätte muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen und er muss in jeder Richtung mindestens dreimal pro Woche zurückgelegt werden. Für Behinderte gilt die Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling zur Bewältigung der Wegstrecke auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist.

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt 5,10 Euro pro Monat bei einem Weg bis zu 10 km bzw. innerhalb eines Ortsgebietes und 7,30 Euro pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Die Antragstellung mit dem Formular Beih94 erfolgt beim Wohnsitzfinanzamt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Man erhält das Formular Beih94 bei den Finanzämtern oder im Internet unter **www.bmf.gv.at**.

Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

Wenn Lehrlinge ihre Lehre an einem anderen Ort als ihrem Wohnort absolvieren und dazu die Woche über in einer Zweitunterkunft am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe davon, z.B. einem Internat, untergebracht sind, dann kann für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe gewährt werden.

Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat. Die Heimfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Kalenderjahres mit dem Formular Beih94 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält dieses Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter **www.bmf.gv.at**.

Schulbücher

Über die Sachleistung Schulbuchaktion werden Schüler/innen mit den notwendigen Unterrichtsmitteln unentgeltlich ausgestattet. Die Schulbuchaktion ermöglicht damit den gleichmäßigen Zugang aller Schüler/innen zur Bildung und trägt auch zur finanziellen Entlastung der Eltern bei.

Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher haben alle ordentlichen Schüler/innen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen sowie außerordentliche Schüler/innen für eine Einstufungsprüfung.

Die Schulbücher, die in das Eigentum der Schüler/innen übergehen, werden mit Schulbuchanweisungen von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres verteilt.

Den Schulen steht dabei ein Schulbuch-Limit zur Verfügung, das ist ein Höchstbetrag

pro Schüler/in, der sich nach der jeweiligen Schulform richtet. Damit kann in der Regel die Grundausrüstung an Schulbüchern angeschafft werden. Ein eigenes Schulbuch-Limit gibt es für Religionsbücher, die Vorschule, die Sonderschule, den zweisprachigen und den muttersprachlichen Unterricht und für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache („Deutsch als Zweitsprache“). Die Schulen bestellen die Schulbücher und die anderen Unterrichtsmittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets (Schulbuch-Limit x Anzahl der Schüler/innen) anhand von Schulbuchlisten.

Zu bestimmten Schulbüchern gibt es Internet-Ergänzungen (SbX), mit denen das digitale Lernmittelangebot („e-Learning“) auch im Schulunterricht genutzt werden kann. Außerdem gibt es „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ (CD-Rom, Sprachkassetten, Lernspiele, sowie andere gedruckte und audiovisuelle Lernmaterialien), therapeutische Unterrichtsmittel für behinderte Schüler/innen sowie Schulbücher für sehbehinderte und blinde Schüler/innen.

Durch die Wiederverwendung von Schulbüchern und die dadurch ermöglichte Einsparung bei der Bestellung neuer Schulbücher hat die Schule einen finanziellen Spielraum, der im Ausmaß bis zu 15 % des Schulbuch-Limits für „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ genutzt werden kann. Die Eltern bezahlen für die Schulbücher einen 10%igen Selbstbehalt.

Mit dem EDV-unterstützten Bestellverfahren über die Internetanwendung „Schulbuchaktion online“ wurde ein Instrument des E-Governments (= elektronische Verwaltung) eingerichtet, das von der Europäischen Union eine Auszeichnung für Innovationen in der Öffentlichen Verwaltung erhielt.



Ergänzende Leistungen



Mütter und Väter haben neben den Ansprüchen auf Beihilfen und steuerliche Absetzbeträge auch Ansprüche auf finanzielle Leistungen in besonderen Lebenssituationen.

Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt oder 3 Monate vor dem Ende einer Elternkarenz.

Bei einer solchen Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht dann ein Anspruch auf **Abfertigung** nach dem **alten Abfertigungsrecht**, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Karenz ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall jedoch nur die halbe normale Abfertigung, maximal 3 Monatsentgelte.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 neu abgeschlossen wurden, gilt das neue **Abfertigungsrecht** bei Austritt aus Anlass der Elternschaft. Hier erwerben Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch gegenüber der Mitarbeitervorsorgekasse unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht jedoch erst bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter-/Vaterschafts Austritts erhalten Sie bei Ihrer Interessensvertretung (Betriebsrat, Personalvertretung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer) oder beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – entweder beim SozialTelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **www.bmask.gv.at**.

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 01.01.2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung auch über Kindererziehungszeiten erwerben, nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie das Kind (die Kinder) überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmänner in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter. Pro Kind können maximal 4 Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt 5 Jahre). Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird eine monatliche Bemessungsgrundlage von 1.493,04 Euro im Jahr 2009 herangezogen (1.350 Euro im Jahr 2005, 1.390,50 Euro im Jahr 2006, 1.423,87 Euro im Jahr 2007 und 1.456,62

Euro im Jahr 2008). Mit dieser neuen Regelung können ab 01.01.2005 die für eine Mindestpension notwendigen 15 Versicherungsjahre zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens 2 Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von 4 Jahren geboren wurden, können pro Kind 4 Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen 7 Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit ab 1.1.2005 aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1.1.2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 und Zeiten der Familienhospizkarenz).

Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**.

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Mütter oder Väter ein behindertes Kind in ihrem Haushalt, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, so umfassend betreuen müssen, dass sie daneben nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.

Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, muss die Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten erfolgen. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**.

Pflegefreistellung

Arbeitnehmer/innen können im Kalenderjahr maximal 1 Woche unter Weiterzahlung der Bezüge freigestellt werden, um nahe Angehörige zu pflegen. Das ist dann der Fall, wenn im gemeinsamen Haushalt lebende nahe Angehörige erkranken (also z.B. Ehepartner, Lebensgefährt(inn)en, Kinder – auch Wahl- und Pflegekinder) oder wenn eine Betreuungsperson ausfällt (z.B. durch einen Spitalsaufenthalt), die bisher ein (auch gesundes) Kind ständig versorgt hat.

Wenn die 1. Woche Pflegefreistellung verbraucht ist und ein im gemeinsamen Haushalt lebendes noch nicht 12-jähriges Kind neuerlich erkrankt, besteht zu dessen notwen-

diger Pflege Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung. Der Antrag muss beim Dienstgeber gestellt werden.

Nähere Informationen über den Anspruch auf Pflegefreistellung erhalten Sie beim **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – entweder beim Sozialtelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **www.bmask.gv.at**.



Unterhaltsvorschuss

Ein Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, wenn bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und diese Zahlungen auch nicht durch Exekution zwangsweise hereingebracht werden können. Wichtig ist hierbei, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – der Anspruch auf Geldunterhalt und dessen Höhe gerichtlich festgelegt wurde (Scheidungsvergleich, Gerichtsbeschluss). Außerdem dürfen Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie dürfen nicht mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt leben, müssen sich in Österreich aufhalten und die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (oder staatenlos sein). Treffen diese Voraussetzungen zu, kann beim Pflegschaftsgericht ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden. Für längstens 3 Jahre kann dann der Unterhaltsvorschuss bezogen werden, dann ist eine neuerliche Antragstellung und eine Überprüfung der Situation notwendig.

Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei den Jugendämtern.

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung

Neu ist, dass Arbeitgeber für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren ihren Arbeitnehmer(inne)n einen Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren können. Dafür ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung entweder in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung, einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person erfolgt. Für die Betreuung des Kindes durch eine haushaltszugehörige Person kann kein Arbeitgeberzuschuss in Anspruch genommen werden.

Der Zuschuss wird dabei entweder direkt an die Betreuungsperson bzw. an die Kinderbetreuungseinrichtung geleistet oder in Form von Gutscheinen, die nur bei Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können. Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, dass die Voraussetzungen für einen solchen Zuschuss vorliegen und ob und in welcher Höhe für das Kind von einem anderen Arbeitgeber ein solcher Zuschuss geleistet wird. Dabei ist die Sozialversicherungsnummer des Kindes anzugeben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitgeberzuschusses zur Kinderbetreuung ist, dass der/die Arbeitnehmer/in für das betroffene Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag bezieht (der gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen wird).

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung können Arbeitnehmer/innen bekommen, die vom Arbeitgeber nach dem 31.12.2008 Lohnfortzahlungen erhalten.

Bei finanzieller Notlage

Das Familienministerium kann Familien in besonderen Notsituationen mit Geldaushilfen unterstützen.

Familienhärteausgleich

Aus diesem Bereich können Familien oder auch werdende Mütter eine einmalige Überbrückungshilfe beziehen. Es müssen 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. ist EU-Bürger/in, anerkannter Flüchtling oder staatenlos)



- Es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen (oder eine Schwangerschaft liegt vor).
- Ein unverschuldetes unabwendbares Ereignis hat in die finanzielle Notlage geführt, z.B. ein Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, ein Unfall, eine Naturkatastrophe. Die Notlage kann von der Familie oder der werdenden Mutter auch nach Inanspruchnahme der gesetzlich zustehenden Leistungen bzw. Ansprüche nicht selbst bewältigt werden.

Es können nur Überbrückungshilfen gewährt werden, Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

Ein Antragsformular für den Familienhärteausgleich finden Sie im Internet unter **www.bmwfj.gv.at**.

Sie können aber auch ein formloses Ansuchen richten an:

BMWfJ / Abt. II/4 – Familienhärteausgleich
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Weitere Informationen erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Arbeitnehmer/innen und durch das Arbeitsmarktservice versorgte Personen haben das gesetzliche Recht, zur Begleitung und Pflege sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder freigestellt zu werden. Sie sind in dieser Zeit der Familienhospizkarenz zwar kranken-, pensionsversichert und vor Kündigung geschützt; durch den Wegfall der Bezüge können die Familien dieser Arbeitnehmer/innen jedoch in eine finanziell schwierige Lage geraten. Während des Karenzierungszeitraumes können diese Arbeitnehmer/innen daher einen (monatlichen) Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten, wenn das monatliche Haushaltseinkommen den dafür festgelegten Grenzwert unterschreitet.

Das notwendige Antragsformular für den Familienhospizkarenz-Zuschuss finden Sie im Internet unter **www.bmwfj.gv.at**. Telefonische Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen für diese Überbrückungshilfe erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim Familienservice unter **0800 240 262**.

Unterstützung und Begleitung für Familien

Nicht nur mit direkten Geldleistungen, sondern auch mit Rat und Hilfe begleitet der Staat Ihr individuelles Engagement in Ihrer Familie. Ob Sie nun Ihre Kompetenzen als Eltern und Partner festigen möchten, ob Sie Lösungen für Familienprobleme suchen oder nach einer Trennung weiterhin bestmöglich für Ihre Kinder da sein wollen – das Familien- und Jugendministerium arbeitet für Sie und leistet Ihnen Beistand.



Elternbildung



Elternbildung bedeutet, Informationen zu sammeln, Erfahrungen auszutauschen, eigene Stärken zu entdecken und schließlich auch praktische Anregungen für den Erziehungsalltag mitzunehmen.

In Elternbildungs-Seminaren können Mütter und Väter Wissen über die jeweilige Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erwerben, den partnerschaftlichen Umgang miteinander weiterentwickeln, verschiedene Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen lernen und erproben, sich ihrer Stärken in der Vater- und Mutterrolle bewusst werden und ihren persönlichen Erziehungsstil fortentwickeln, aber auch eventuell auftretende Probleme frühzeitig erkennen, um rechtzeitig eine geeignete Hilfestellung in Anspruch nehmen zu können.

Elternbildung wird von verschiedensten, vor allem gemeinnützigen Trägern organisiert. In allen Bundesländern bieten Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentliche Anbieter und zahlreiche private Initiativen Veranstaltungsreihen oder auch Einzelveranstaltungen an.

Das Familien- und Jugendministerium subventioniert diese Träger und hat die Website **www.eltern-bildung.at** eingerichtet, auf der Sie alles Wissenswerte zu Elternbildung und Erziehungsfragen finden und sich in Diskussionsforen und Chats mit anderen Eltern und Expert(inn)en austauschen können. Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie alle Informationen auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Familienberatung



In Österreich gibt es über 390 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus dem Budget des Familien- und Jugendministeriums gefördert werden.

Alle Ratsuchenden, unabhängig von Alter und Geschlecht sind willkommen – wer immer Probleme hat, Lösungen sucht und sich aussprechen will über Themen wie:

- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter betreffen

- Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- Konflikte durch eine ungewollte Schwangerschaft
- rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- Erziehungsfragen
- Psychische Schwierigkeiten
- Generationskonflikte

In den meisten Beratungsstellen stehen Teams von Spezialist(inn)en zur Verfügung: Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter/innen, Ehe- und Familienberater/innen, Jurist(inn)en, Psycholog(inn)en, Pädagog(inn)en u.a.

Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Freiwillige Kostenbeiträge werden gerne entgegengenommen, damit das Beratungsangebot insbesondere für jene Personen, die sich keine Kostenbeiträge leisten können, aufrechterhalten werden kann. Jede/r Besucher/in hat das Recht anonym zu bleiben und alle Berater/innen sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Zeiten für Besuche oder Anrufe sind in den meisten Beratungsstellen so angesetzt, dass sich auch Berufstätige an sie wenden können.

Die Adressen der Beratungsstellen können Sie im Internet unter **www.familienberatung.gv.at** herunterladen oder beim Familienservice unter der kostenlosen Servicenummer aus ganz Österreich **0800 240 262** erfragen.

Mediation

Mitunter erscheint eine Trennung unvermeidlich, aber auch dann kann noch nach gemeinsamen Lösungen für die Zeit danach gesucht werden.

Wenn Sie schon eine Familienberatung in Anspruch genommen haben, aber noch keine Einigung in Fragen Ihrer Trennung oder Scheidung, über die Vermögensaufteilung, die Obsorge, den Unterhalt oder das Besuchsrecht zum gemeinsamen Kind oder den Kindern erzielen konnten, hilft Ihnen eine vom Ministerium unterstützte Familienmediation weiter.



Mediation wird jeweils von zwei Mediator(inn)en durchgeführt, wobei eine(r) eine psy-

chosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiter/in, Therapeut/in, ...) und der/die andere im Mediator(inn)enteam eine juristische Ausbildung (Rechtsanwalt/anwältin, Richter/in, ...) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben die Mediator(inn)en auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert.

Eine Mediation ist kostenpflichtig, aber je nach Höhe Ihres Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder wird der Tarif sozial gestaffelt, wenn Sie sich für Mediator(inn)en entschieden haben, die in der Liste des Ministeriums angeführt sind.

Sie finden die Mediator(inn)en-Liste und weiterführende Informationen zur Mediation im Internet unter **www.trennungundscheidung.at** oder Sie fragen kostenlos beim **Familien-service**-Telefon unter **0800 240 262** nach.

Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung



Für Kinder ist die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern meist mit Verlust- und Angstgefühlen verbunden, sie verlieren ihre vertraute familiäre Umgebung, den gleichmäßigen Bezug zu beiden Eltern, fühlen sich hilflos, allein und missverstanden. Sie ziehen sich zurück, werden aggressiv oder entwickeln andere Verhaltensauffälligkeiten.

Für das Elternpaar, das gerade in der Scheidungs- oder Trennungsphase steckt, ist es mitunter schwierig, den Schmerz der Kinder zu erkennen, weil Eltern oft in ihrem eigenen Schmerz, in ihren Aggressionen und ihrer Enttäuschung gefangen sind.

Das Ministerium fördert Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

Sie können sich darüber unter **www.trennungundscheidung.at** oder kostenlos beim Familienservice unter **0800 240 262** informieren.

Initiativen gegen Gewalt in der Familie

Das Familien- und Jugendministerium setzt sich gegen Gewalt ein und fördert zahlreiche Projekte, die der Vorbeugung von Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen dienen.

Plattform gegen Gewalt in der Familie

So hat das Ministerium bereits 1993 den Zusammenschluss von einschlägigen Beratungseinrichtungen zu einem Netzwerk initiiert und subventioniert seither diese „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“. Derzeit arbeiten in der Plattform 43 etablierte Beratungseinrichtungen aus den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ für die Gewaltprävention zusammen.

Ziele der Plattform sind die Reduzierung von Gewalt, die Erhöhung der Aufdeckungsrate und eine Optimierung der Eingriffe bei Fällen von Gewalt; die Plattform fungiert hierfür als Informationsdrehscheibe und ermöglicht den Erfahrungsaustausch unter den Berater(inne)n.

Die regelmäßig erscheinende Plattform-Zeitung dient als Diskussionsforum für aktuelle Themen in der Gewaltprävention und berichtet über die in der Plattform durchgeführten Projekte. Hier finden von Gewalt Betroffene Adressen von Anlaufstellen und Rat.

Wenn Sie sich über die Arbeit der Plattform informieren oder die Plattform-Zeitung kostenlos bestellen möchten, können Sie dies auf der Website unter **www.plattformgegendiegewalt.at** tun. Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, hilft Ihnen das **Familienservice** kostenlos telefonisch weiter unter **0800 240 262**.

Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen

Kinder, die Gewalt erfahren haben, misshandelt oder missbraucht wurden, verunsichern. Betroffenen Kindern die nötige Hilfe zu geben, braucht neben Courage vor allem professionelles Vorgehen. Weil niemand allein „das Problem lösen“ kann, ist ein multidisziplinäres Netzwerk wichtig. Deshalb wurden in den letzten zehn Jahren an allen Krankenhäusern mit Kinderabteilungen in ganz Österreich Kinderschutzgruppen eingerichtet. Diese Gruppen, denen Ärzte/Ärztinnen, Psycholog(inn)en, Pfleger/innen und Sozialarbeiter/innen angehören, haben zuerst die Aufgabe, für mögliche Gewaltursachen von Verletzungen und Krankheiten zu sensibilisieren. Dann geht es darum, im multipro-



fessionellen Team Verdachtsfälle abzuklären und familienzentrierte Hilfe einzuleiten.

Ein „Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen“ soll diese anspruchsvolle Arbeit erleichtern. Er enthält eine kurze Beschreibung der verschiedenen Gewaltformen und deren Folgen sowie die Aufgaben und Ziele von Kinderschutzgruppen. Den Kern der Broschüre bildet das richtige Vorgehen bei Verdacht am Kind, eine genaue Anleitung für eine Dokumentation, die auch in einem späteren Beweisverfahren hält. Sie finden diesen Leitfaden auf der Website des Familien- und Jugendministeriums unter **www.bmgfj.gv.at**. Sie können sich ihn aber auch kostenlos vom **Familien-service** zuschicken lassen, wenn Sie die Gratisnummer **0800 240 262** wählen.

Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche



Opfer von Gewalt in der Familie, besonders von sexueller Gewalt zu werden, ist für Kinder und Jugendliche eine traumatische Erfahrung. Neben der großen psychischen Belastung, welche die Entscheidung, den/die Täter(in) anzuzeigen, für die Betroffenen und die Angehörigen mit sich bringt, liegt eine erhebliche Schwierigkeit im Umgang mit dem Rechtssystem selbst. Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit zu erfahren, die Erwartung, dass durch die Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt und die mit der Entscheidung verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist. Diese Probleme hindern Betroffene oft daran, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.

Das Familienministerium hat deshalb schon 1998 eine Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche initiiert und die Grundlagen dafür in einem Modellprojekt ausgearbeitet. In der Prozessbegleitung arbeiten seither das Familien- und Jugendministerium, das Justiz- und das Innenministerium zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zusammen.

Seit dem Jahr 2003 fördert die Sektion Familie Maßnahmen für Prozessbegleiter/innen, die die Qualität ihrer Arbeit sichern sollen, wie Grundinformationsseminare und Supervisionsseminare.

Betroffene finden Informationen auf einer eigenen Website, die das Familien- und Jugendministerium subventioniert, nämlich **www.prozessbegleitung.co.at**, aber auch auf Foldern und Plakaten des Ministeriums. Darüber hinaus wurde eine österreichweite Ansprechstelle

eingerichtet (DSA Sabine Rupp von der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen ist **Bundeskoordinatorin für Prozessbegleiter/innen, Tel. 01/587 10 89**).

Familienforschung

Für eine kompetente Familienpolitik ist Forschung über Familien, z.B. über die Entwicklung von Familienformen, die Berufstätigkeit von Eltern oder die Art der Kinderbetreuung, eine unabdingbare Grundlage.

Das Familien- und Jugendministerium subventioniert deshalb das unabhängige und gemeinnützige Österreichische Institut für Familienforschung, das der Universität Wien angegliedert ist. Dieses Institut gibt eine jährliche Familienstatistik, die „Familie in Zahlen“, heraus und verfügt über eine umfangreiche Fachbibliothek, beides einsehbar unter **www.oif.ac.at**.

Das Familienministerium veröffentlicht den Österreichischen Familienbericht. Im Zehnjahresintervall sorgt dieser Familienbericht bereits seit 1969 für die wissenschaftliche Aufarbeitung familienspezifischer Themen und Entwicklungen. Mit diesem Bericht stehen der Politik und der interessierten Öffentlichkeit wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Befunde zur Situation der Familien und zu Herausforderungen der Familienpolitik zur Verfügung; der nächste Familienbericht erscheint im Herbst 2009. Den letzten Familienbericht können Sie auf der Website einsehen unter **www.bmwfj.gv.at**.



Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der wichtigsten Herausforderungen, denen sich die österreichische Familienpolitik aktuell gegenüber sieht. Familie ist für junge Menschen ein vorrangiges Anliegen, gleichzeitig ist es ihnen aber auch wichtig, im Beruf weiter zu kommen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass zwischen Kinderwunsch und tatsächlich realisierter Kinderzahl eine deutliche Lücke klafft. Um Paaren bei der Verwirklichung ihres Familienwunsches zu helfen, wurde in den letzten



Jahren durch familienpolitische Schwerpunktsetzungen vieles erreicht und umgesetzt.

Um die Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie optimal zu erweitern, wurden auf gesetzlicher Ebene eine Reihe von Maßnahmen ergriffen - wie z.B. die Schaffung einer Zuverdienstmöglichkeit während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Pension, die Flexibilisierung der Karenz bis zum Schuleintritt des Kindes, das Recht auf Elternteilzeit, das 2004 eingeführt wurde. Seit 2005 wurden durch die Familiensektion darüber hinaus innovative Kinderbetreuungsangebote gesondert gefördert.

Das Familien- und Jugendministerium subventioniert aber auch eine Reihe von gesellschaftlichen, vor allem bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die Mütter und Väter im Beruf unterstützen sollen. Dazu zählen z.B. das Audit „berufundfamilie“, das Unternehmen in einen internen Prozess führt, um auf Grundlage familienbewusster Maßnahmen betriebswirtschaftliche Vorteile zu erlangen; oder der österreichweite Wettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“, bei dem Unternehmen mit besonders innovativen Maßnahmen für ein frauen- und familienfreundliches Arbeitsumfeld ausgezeichnet werden. Beim Projekt „Job+ – Wiedereinstieg mit sozialer Kompetenz“ werden mit einer speziellen Potenzialanalyse die sozialen Kompetenzen von Wiedereinsteigenden erhoben. Das Ergebnis zeigt auf der einen Seite den Verantwortlichen in den Unternehmen, welche besonderen Fähigkeiten ihre neu bzw.

wieder eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Auf der anderen Seite bietet es den Wiedereinsteigenden eine fundierte Analyse ihrer Stärken und Entwicklungspotenziale.

Weitere Informationen zu Maßnahmen betreffend die Vereinbarkeit von Beruf und Familie finden Sie unter **www.familienallianz.at**.

Unter der kostenlosen Servicehotline **0800 190 195** oder auf der Website **www.elternteilzeit.at** erhalten Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen Informationen rund um die Elternteilzeit.



Kostenlose Info-Medien des Familienministeriums

Eine Vielzahl von Arbeitsergebnissen des Ministeriums können Sie in Form von Broschüren oder CD-Roms kostenlos anfordern oder auf der Ministeriums-Website ansehen.

Hier finden Sie z.B. wertvolle Erziehungstipps, ob Sie nun gerade ein Baby bekommen haben oder mit einem Teenager im Haushalt leben, der Sie für schwierig hält: die „**Elternbriefe**“ stehen als Broschüren oder als CD-Roms zur Verfügung. Auch Alleinerziehende finden hier wertvollen Rat.

Sie erhalten sexuelle Aufklärungsbroschüren für Jugendliche: „**Love, Sex und so**“.

Spielen ist mehr als nutzloser Zeitvertreib – das gilt auch für **gute Computer- und Konsolenspiele**, aber es ist nicht leicht, gute Computerspiele zu erkennen. Die „Bundesstelle für Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen“ im Familien- und Jugendministerium hält für Sie eine Datenbank mit empfehlenswerten Spielen bereit unter **www.bupp.at**.

Sie werden über finanzielle Beihilfen wie **Kinderbetreuungsgeld** oder **Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag** in eigenen detaillierten Fachbroschüren informiert.

Schauen Sie einfach auf der Ministeriums-Website vorbei, hier können Sie die Broschüren nicht nur kostenlos bestellen, sondern viele dieser Broschüren bereits als pdf-Dateien lesen oder ausdrucken: **www.bmfj.gv.at**.

Sollten Sie keinen Internet-Zugang besitzen, können Sie Broschüren und CD-Roms auch über die kostenlose **Familien-service**-Telefonnummer anfordern: **0800 240 262**.



Familienreferate der Bundesländer

Die finanziellen Beihilfen und die sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten, über die Sie in den beiden vorausgehenden Kapiteln gelesen haben, sind Leistungen des Bundes, werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend verwaltet und österreichweit nach einheitlichen (bundes-)gesetzlichen Regelungen gewährt.



Verfassungsrechtlich darf aber jedes österreichische Bundesland im Bereich Familienförderung eigene (Landes-)Gesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben deshalb unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Unterstützungen in Ihrem Bundesland, wie z.B. Sozialhilfe, Wohnbeihilfe o.ä. Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich, da sie eigenen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Erkundigen Sie sich daher bei der Landesregierung Ihres Bundeslandes nach Ihren Ansprüchen; Sie finden die Adressen und Telefonnummern nachstehend.

Burgenland

Familienreferat Amt der Burgenländischen Landesregierung 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1	Tel.:	057/600-25 36
	E-Mail:	post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at
	Website:	www.burgenland.at

Kärnten

Abt. 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau Amt der Kärntner Landesregierung 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1	Tel.:	050/536-31302
	E-Mail:	post.abt13@ktn.gv.at
	Website:	www.ktn.gv.at

Niederösterreich

Familienreferat Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1	Tel.:	02742/90 05-1-90 05
	E-Mail:	familienreferat@noel.gv.at
	Website:	www.noel.gv.at

Oberösterreich

Familienreferat Amt der Oberösterreichischen Landesregierung 4021 Linz, Bahnhofplatz 1	Tel.:	0732/77 20-15 501
	E-Mail:	bgd.post@ooe.gv.at
	Website:	www.ooe.gv.at

Salzburg

Abt. 2/05 – Familienreferat Amt der Salzburger Landesregierung 5020 Salzburg, Schwarzstraße 21	Tel.:	0662/80 42-54 21
	E-Mail:	familie@salzburg.gv.at
	Website:	www.salzburg.gv.at

Steiermark

Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen Amt der Steiermärkischen Landesregierung 8010 Graz, Karmeliterplatz 2	Tel.:	0316/877-4032
	E-Mail:	fa6a@stmk.gv.at
	Website:	www.steiermark.at

Tirol

Familienreferat

Amt der Tiroler Landesregierung
6020 Innsbruck,
Michael-Gaismair-Straße 1

Tel.: 0512/508-35 72

E-Mail: juff.familie@tirol.gv.at

Website: www.tirol.gv.at

Vorarlberg

Jugend und Familie

Amt der Vorarlberger Landesregierung
6900 Bregenz, Landhaus

Tel.: 05574/511-24 105

E-Mail: familie@vorarlberg.at

Website: www.vorarlberg.at

Wien

MAG 11 – Servicestelle

1030 Wien, Rüdengasse 11
(oder beim Amt für Jugend und
Familie im Wohnbezirk)

Tel.: 01/40 00-80 11

E-Mail: service@ma11.wien.gv.at

Website: www.wien.gv.at

Wege nach der Geburt (Behördenwegweiser)

Nach der Geburt Ihres Kindes müssen Sie verschiedene Dokumente ausstellen lassen, wie z.B. Geburtsurkunde und Meldezettel für das Baby. Bestimmte Beihilfen werden bei bestimmten Behörden beantragt und Sie benötigen für die Antragstellung bestimmte Unterlagen.

Sie finden deshalb im Folgenden eine Übersicht, die Ihnen diese Amtswege nach der Geburt erleichtern soll.



Erforderliche Dokumente

Geburtsurkunde

Zuständiges Amt	Standesamt des Bezirkes, in dem das Kind geboren wurde
Mitzubringende Unterlagen	
Ehelich geborene Kinder	<ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde der Eltern• Heiratsurkunde der Eltern• Meldebestätigung der Eltern (Hauptwohnsitz)• Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern• ev. Nachweis akademischer Grade der Eltern
Unehelich geborene Kinder	<ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde der Mutter• Meldebestätigung der Mutter (Hauptwohnsitz)• Staatsbürgerschaftsnachweis• ev. Nachweis akademischer Grade der Mutter
Ausländer/innen	<p>Zusätzlich zu den obigen Dokumenten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reisepass oder• Staatsangehörigkeitsausweis <p>(Alle fremdsprachigen Urkunden müssen von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt und notariell beglaubigt werden.)</p>
Wichtige Hinweise	<p>Kann erst beantragt werden, wenn die Geburtsklinik bzw. die Hebamme die Anzeige der Geburt an das Standesamt geschickt hat. Die Registrierung muss so bald als möglich nach der Geburt erfolgen.</p> <p>Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.</p>

Meldebestätigung

Zuständiges Amt	<ul style="list-style-type: none">• Wien: Magistratisches Bezirksamt• Bundesländer: Magistrat bzw. Gemeindeamt
Mitzubringende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde des Kindes• Meldezettel-Formular• Lichtbildausweis des/der Anmeldenden• Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern: nur wenn ein Elternteil Österreicher und der andere Elternteil Ausländer ist

Wichtige Hinweise

Meldezettel-Formular erhältlich:

- direkt in der Meldebehörde
- in einigen Trafiken
- unter **www.help.gv.at**

Die Anmeldung muss innerhalb von drei Tagen nach der Rückkehr aus der Geburtsstation erfolgen

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zuständiges Amt

Wien

Magistratische Bezirksämter oder Standesamt des Geburtsbezirkes, wenn der Staatsbürgerschaftsnachweis gleichzeitig mit der Geburtsurkunde beantragt wird

Bundesländer

Magistrat bzw. Gemeindeamt

Mitzubringende Unterlagen

Ehelich geborene Kinder

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils
- Heiratsurkunde der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils, der die österr. Staatsbürgerschaft besitzt

Unehelich geborene Kinder

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Geburtsurkunde der Mutter
- Lichtbildausweis der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

Wichtige Hinweise

Ein ehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt, auch wenn nur ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist. Ein unehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist.

Kinderreisepass (nicht zwingend erforderlich)

Zuständiges Amt

Wien

Magistratisches Bezirksamt

Bundesländer

Bezirkshauptmannschaften bzw. in Leoben und Schwechat: Gemeinde; Städte: Magistrat

Mitzubringende Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Lichtbildausweis und Meldebestätigung des/der Erziehungsberechtigten
- zwei gleiche Passbilder vom Kind (Hochformat) nach den Passbildkriterien für Ausweisbilder
- Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses (nur bei Antrag über Gemeinde)
- Heiratsurkunde (bei ehelichen Kindern)

Wichtige Hinweise

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht beendet haben, können in den Reisepass eines Elternteiles eingetragen werden.

Soll einem Kind ein eigener Reisepass ausgestellt werden, ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen:

Für Kinder ab der Geburt bis 2 Jahre: 2 Jahre

Für Kinder ab 2 bis 12 Jahre: 5 Jahre

Meldung bei der Sozialversicherung

Zuständiges Amt

Krankenversicherungsträger;
Näheres auch unter www.sozialversicherung.at

Wichtige Hinweise

Wenn der Vater auf der Geburtsurkunde vermerkt ist, haben beide Eltern die Geburt des Kindes bei ihrer Krankenkasse zu melden (Kopie der Geburtsurkunde übermitteln). Diese Meldung sollte rasch nach der Geburt erfolgen. Das Kind bekommt dann automatisch eine e-card zugeschickt.

Finanzielle Leistungen

Wochengeld

Zuständiges Amt

Krankenkasse/Bezirksstelle

Mitzubringende Unterlagen

Unselbstständig Beschäftigte

vor der Geburt

- Bestätigung des Arztes über den Geburtstermin
- Arbeits- und Lohnbestätigung des Dienstgebers bzw. Bestätigung des AMS über bezogene Leistungen

nach der Geburt

- Geburtsbescheinigung (Standesamt)
- Entlassungsschein (Spital)

Selbstständig Beschäftigte und Bäuerinnen

Informationen über Betriebshilfe- bzw. Wochengeldanspruch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft/der Bauern einholen. Im Internet unter **esv-sva.sozvers.at** bzw. **www.svb.at**

Familienbeihilfe

Zuständiges Amt

Wohnsitzfinanzamt

Mitzubringende Unterlagen

- Antragsformular (erhältlich beim Finanzamt oder unter **www.bmf.gv.at**)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Meldebestätigung der Eltern bzw. der Mutter
- eventuell Heiratsurkunde
- Nichtösterreichische Staatsbürger/innen zusätzlich: Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich (NAG-Karte/Anmeldebestätigung für EU-Bürger/innen)

Wichtige Hinweise

Vorrangigen Anspruch hat der Elternteil, der überwiegend den Haushalt führt. Der Familienbeihilfenantrag (Beih1) kann dem Finanzamt auch elektronisch über FINANZOnline übermittelt werden.

Kinderbetreuungsgeld

Zuständiges Amt Der Krankenversicherungsträger, bei dem der antragstellende Elternteil versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Müttern, die Wochengeld beziehen: die Wochengeld auszahlende Krankenkasse

Gebietskrankenkasse

- Wien: Andreasgasse 3, 1070 Wien
Tel.: 01/60 122-140 70
- Bundesländer: jeweilige Bezirksstelle

Mitzubringende Unterlagen

- Antragsformular (erhältlich auch unter **www.bmwfj.gv.at**)
- Geburtsurkunde
- Bestätigung über Bezug der Familienbeihilfe
- Meldebestätigung des antragstellenden Elternteils
- Meldebestätigung des anderen Elternteils
- Meldebestätigung des Kindes
- Nichtösterreichische Staatsbürger/innen zusätzlich: Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich (NAG-Karte/Anmeldebestätigung für EU-Bürger/innen)
- Anerkannte Konventionsflüchtlinge zusätzlich: Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' des antragstellenden Elternteils und des Kindes

Wichtige Hinweise

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld kann von Alleinerziehenden und Elternpaaren mit geringerem Einkommen zusätzlich beantragt werden (ist ein rückzahlender Kredit!). **Zuschlag** zum Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten: Der jüngste Mehrling erhält das KBG in der Höhe der gewählten Auszahlungsvariante, die weiteren Mehrlinge den Zuschlag in Höhe von 218 Euro monatlich.

Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Zuständiges Amt	Krankenversicherungsträger
Mitzubringende Unterlagen	Ärztliche Bestätigung über die Untersuchungen (im Mutter-Kind-Pass)
Wichtige Hinweise	<p>Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht nur dann, wenn 5 Untersuchungen während der Schwangerschaft und 5 Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat durchgeführt wurden.</p> <p>Nachweis für Bezieher/innen in der Auszahlungsvariante bis zum 30./36. Lebensmonat: Die 10 Untersuchungen müssen im Original bis zum 18. Lebensmonat des Kindes bei der Krankenkasse vorgelegt werden.</p> <p>Nachweis für Bezieher/innen in den Auszahlungsvarianten 15./18. bzw. 20./24. Lebensmonat: Die 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten 4 Untersuchungen des Kindes müssen bis zum elften Lebensmonat des Kindes in Kopie bei der Krankenkasse nachgewiesen werden.</p> <p>Alle 10 vorgeschriebenen Untersuchungen müssen im Original bis zum 18. Lebensmonat des Kindes bei der Krankenkasse vorgelegt werden.</p>

Ausführliche Hinweise zu den Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes finden Sie im Internet unter www.help.gv.at.



Familienservice des Familienministeriums – für Ihre Fragen

Sie haben Fragen zum Inhalt dieser Broschüre?

Das Familienservice ist die Informationsstelle des Ministeriums zu allen Fragen rund um die Familie.

Das Team berät Sie z.B. zu:

- Kinderbetreuungsgeld
- Karenz
- Familienbeihilfe
- Mehrkindzuschlag
- Freifahrt
- Familienhospizkarenz

Sie erhalten erste Auskünfte bei finanziellen Problemen. Das Familienservice informiert über Familienberatungsstellen, bietet psychologische Erstberatungen in Erziehungsfragen und bei Problemen in der Partnerschaft und berät in familienrechtlichen Angelegenheiten, etwa bei Fragen zum Ehe-, Scheidungs-, Sorge- und Besuchsrecht.

Die Beraterinnen der Servicehotline informieren Sie unbürokratisch und kompetent. Sie können kostenlos anrufen und selbstverständlich können Sie auch anonym bleiben.



Sie erreichen das Familienservice telefonisch zum Nulltarif unter **0800 240 262**.

Oder rund um die Uhr per E-Mail: **familienservice@bmwfj.gv.at**



Die Postadresse ist:

**Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Familienservice
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**

Sie finden unser Serviceangebot auch im Internet auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: **www.bmwfj.gv.at**

Diese Broschüre enthält eine kurze und übersichtliche Zusammenfassung der österreichischen Familienleistungen. Nutzen Sie diese Information als Leitfaden für die Beantragung der Familienleistungen, damit Sie sicher alle Unterstützungen bekommen, die Ihnen zustehen.

Am Ende der Broschüre finden Sie auch einen Behördenwegweiser, der Ihnen die wichtigsten Behördenwege nach der Geburt erleichtern soll.

Familienservice zum Nulltarif 0800 240 262
www.bmwfj.gv.at